



ENGELBERG
EINWOHNERGEMEINDE

Richtlinien

zur Unterstützung von Vereinen und Institutionen in der
Jugendförderung sowie zur Förderung eines vielschichti-
gen Vereinslebens in Engelberg

vom 22. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Richtlinien zur Unterstützung von Vereinen und Institutionen in der Jugendförderung in Engelberg	3
1.1	Grundsatz	3
1.2	Ziel und Zweck	3
1.3	Geschäftsleitung (GL)	3
1.4	Abteilungsleiter Bildung und Kultur (AL)	3
1.5	Sekretariat Bildung und Kultur.....	4
1.6	Gemeindekanzlei.....	4
1.7	Finanzielle Mittel.....	4
1.8	Aufteilung des Gesamtbetrags	4
1.9	Kostenschlüssel.....	5
1.10	Beitragsberechtigung	5
1.11	Gesuche stellen.....	5
1.12	Gesuchsprüfung / Auszahlung der Beiträge	5
1.13	Information.....	6
1.14	Meldepflicht / Sanktionen	6
2.	Richtlinien zur Förderung eines vielschichtigen Vereinslebens	7
2.1	Einleitung	7
2.2	Grundsatz	7
2.3	Förderberechtigte Vereine.....	7
2.4	Mittel	8
2.5	Zuständigkeit	8
2.6	Missbrauch von Beiträgen und Unterstützungen	8
	Inkrafttreten	8

1. Richtlinien zur Unterstützung von Vereinen und Institutionen in der Jugendförderung in Engelberg

1.1 Grundsatz

Gestützt auf den Talgemeindebeschluss vom 27. November 2018 erlässt der Einwohnergemeinderat Engelberg folgende Richtlinien zur Unterstützung von Vereinen und Institutionen in der Jugendförderung in Engelberg:

- a. Die Einwohnergemeinde Engelberg unterstützt die Jugendförderung von Engelberger Vereinen und Institutionen (nachfolgend Vereine genannt) für Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. und 18. Lebensjahr mit gesetzlichem Wohnsitz in Engelberg mit Beiträgen.
- b. Kantonal organisierte Vereine können in begründeten Fällen ebenfalls für Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. und 18. Lebensjahr mit gesetzlichem Wohnsitz in Engelberg durch finanzielle Beiträge unterstützt werden.
- c. Es besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Beiträge.
- d. Die Ausrichtung der finanziellen Beiträge erfolgt gemäss den nachfolgenden Richtlinien.
- e. Keinen Anspruch auf finanzielle Beiträge haben Vereine, die einen gesetzlichen Auftrag ausführen, deren Aufgaben und Finanzierung auf einer anderen gesetzlichen Grundlage basieren.

1.2 Ziel und Zweck

Durch finanzielle Beiträge wird die Jugendförderung in Engelberger Vereinen in den Bereichen Gesellschaft, Kultur sowie Sport und Freizeit unterstützt. Die Vereine gelten als wichtiger gesellschaftlicher Bestandteil der Gemeinde und tragen dazu bei, dass die Kinder und Jugendlichen ihre Freizeit sinnvoll gestalten können.

1.3 Geschäftsleitung (GL)

Die GL überwacht den Vollzug dieser Richtlinien und übernimmt folgende Aufgaben:

- a. Die GL beschliesst die Verteilung des Unterstützungsbeitrages auf Antrag des Abteilungsleiters Bildung und Kultur (AL).
- b. Die GL beschliesst auf Antrag des AL bei unvollständigen oder offensichtlich falschen Gesuchsunterlagen Massnahmen.
- c. Die GL kann im Hinblick auf das Folgejahr unterstützungswürdigen Vereinen Auflagen bezüglich der eingereichten Unterlagen machen, diese in Bezug auf die Transparenz, Kontrollierbarkeit und zur Sicherung des Fairnessprinzips.
- d. Die GL legt bei Bedarf Regeln fest, welche die nachvollziehbare und faire Anwendung dieser Richtlinien sicherstellen.

1.4 Abteilungsleiter Bildung und Kultur (AL)

Der AL übernimmt folgende Aufgaben:

- a. Der AL organisiert die Administration und Umsetzung der Richtlinien.
- b. Er beantragt der GL die Verteilung des Budgetbetrages.
- c. Er bereitet die Informationen an die Vereine und Talbevölkerung auf.
- d. Er stellt der GL Antrag bezüglich Massnahmen, sofern sich Vereine nicht an die Richtlinien halten.

1.5 Sekretariat Bildung und Kultur

Das Sekretariat Bildung und Kultur übernimmt folgende Aufgaben:

- a. Es stellt den Vereinen die Gesuchsformulare rechtzeitig zur Verfügung.
- b. Es kontrolliert die eingegangenen Gesuche und setzt den Vereinen bei Bedarf eine Frist zur Nachbesserung der Gesuchsunterlagen.
- c. Es erstellt die Auszahlungstabelle und leitet diese nach der Genehmigung durch die GL der Finanzverwaltung zur Auszahlung weiter.
- d. Es stellt die Liste der Verteilung der Förderungsbeiträge auf die Website der Gemeinde www.gde-engelberg.ch.
- e. Es nimmt die administrativen und organisatorischen Arbeiten im Rahmen dieser Richtlinien wahr.

1.6 Gemeindeganzlei

Die Gemeindeganzlei nimmt die Gesuche mit Beilagen im Rahmen des zentralen Posteingangs entgegen und erfasst diese in der elektronischen Geschäftsverwaltung.

1.7 Finanzielle Mittel

- a. Der Einwohnergemeinderat stellt einen Gesamtbetrag von CHF 100'000.00 zur Verfügung, welcher im Sinne dieser Richtlinien auf die unterstützungsberechtigten Vereine aufgeteilt wird.
- b. Der Gesamtbetrag wird a) in Form von Sockelbeiträgen und b) in Form von leistungs-, kosten- und teilnehmerabhängigen Beiträgen ausgerichtet.
- c. Im Rahmen der jährlichen Budgetberatung kann der Einwohnergemeinderat den Gesamtbetrag anpassen.
- d. Über Anpassungen des Gesamtbetrags werden die Vereine zeitnah orientiert. Die Vereine können so Massnahmen für das Folgejahr einleiten.

1.8 Aufteilung des Gesamtbetrags

- a. Unterstützungsberechtigte Vereine erhalten im Minimum einen Sockelbeitrag von CHF 425.00. für ihre Jugendarbeit.
- b. Für die Sockelbeiträge werden maximal 10 % des Gesamtbetrags aufgewendet.
- c. Der Gesamtbetrag abzüglich des Totals der Sockelbeiträge wird auf die unterstützungsberechtigten Vereine gemäss Kostenschlüssel aufgeteilt.
- d. Berücksichtigt werden Kinder und Jugendliche zwischen dem 6. und 18. Lebensjahr, die ihren gesetzlichen Wohnsitz in Engelberg haben und regelmässig die Aktivitäten des Vereins besuchen.
- e. Als Stichtag gilt der 01.01. des Beitragsjahres. Bezüglich des Alters der Kinder und Jugendlichen ist der Jahrgang massgebend (2019: Jahrgänge 2001 bis 2013 sind beitragsberechtigt).
- f. Die jugendfördernden Aktivitäten finden in 38 Wochen analog der Volksschule statt. Eine Ausnahme bilden saisonal aktive Vereine, deren Aktivitäten als Trainingslager bewertet werden können (Kostenelemente abzüglich Elternbeiträge).

1.9 *Kostenschlüssel*

- a. Der Gesamtbetrag abzüglich des Totals der Sockelbeiträge wird auf die Vereine mit Jugendförderung grundsätzlich aufgrund der Kostenintensität ihrer Sportart sowie der Anzahl der beitragsberechtigten Jugendlichen aufgeteilt.
- b. Die Kostenintensität der Sportart berechnet sich wie folgt: Total der Kosten für die Nachwuchsabteilung (Infrastruktur, Trainer, Material, Verbandsbeiträge) abzüglich Beiträge Staat (Sport-Toto, J+S) geteilt durch Anzahl beitragsberechtigter Jugendlicher.
- c. Anhand dieser Berechnungen werden die Vereine in vier Kategorien eingeteilt:
 - Kategorie 1 (niedrig): Kosten pro Jugendliche bis CHF 99.00
 - Kategorie 2: Kosten pro Jugendliche CHF 100.00 bis 499.00
 - Kategorie 3: Kosten pro Jugendliche CHF 500 bis 999.00
 - Kategorie 4 (hoch): Kosten pro Jugendliche über CHF 1'000.00
- d. Vereine in der Kategorie 1 erhalten mit Ausnahme des Sockelbeitrages keine zusätzlichen Beiträge. Der Gesamtbetrag abzüglich des Totals der Sockelbeiträge wird auf die Vereine in den Kategorien 2 bis 4 verteilt. Die Beiträge werden aufgrund der Anzahl Jugendlicher ausbezahlt. Dabei verdoppelt sich der Beitrag pro Jugendlicher für die nächst höhere Kategorie.

1.10 *Beitragsberechtigung*

- a. Vereine, die Beiträge nach diesen Richtlinien geltend machen, müssen Zweck, Ausrichtung, Mitgliedschaft, Tätigkeit und Nutzen mit einem Bezug zur Gemeinde Engelberg haben oder als kantonal respektive über die Gemeindegrenze organisiert gelten.
- b. Der Verein hat die Vereinsstatuten oder ein Organisationsstatut vorzulegen und den Bezug zur Gemeinde Engelberg aufzeigen.
- c. Der Verein muss aufzeigen, wie sein Jugendförderprogramm aussieht.
- d. Die Geschäftsleitung entscheidet im Zweifelsfall abschliessend über die Beitragsberechtigung. Rekursinstanz ist der Einwohnergemeinderat.

1.11 *Gesuche stellen*

- a. Für die Einreichung der Gesuche sind die zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.
- b. Der Aufruf zur Eingabe der Gesuche wird im Engelberger Anzeiger publiziert.
- c. Die Formulare werden unter www.gde-engelberg.ch zur Verfügung gestellt.
- d. Weiter ist die Liste der aktiven Kinder und Jugendlichen beizulegen, welche per Stichtag 01.01. die Aktivitäten des Vereins regelmässig besuchen. Die Benützungsgebühren und Kosten für die Jugendförderung sind auszuweisen und zu belegen.
- e. Das Gesuch ist bis zum 15. Juni des laufenden Jahres einzureichen. Zu spät eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt. Der Unterstützungsanspruch verfällt.
- f. Das Gesuch ist unterzeichnet mit Beilagen der Gemeindkanzlei Engelberg, Dorfstrasse 1, 6390 Engelberg einzureichen.

1.12 *Gesuchsprüfung / Auszahlung der Beiträge*

- a. Die Gesuche werden durch das Sekretariat Bildung und Kultur geprüft. Bei Bedarf wird betroffenen Vereinen eine Frist zur Nachbesserung der Gesuchunterlagen gewährt.

- b. Die GL entscheidet bezüglich Massnahmen bei unvollständig oder offensichtlich falsch ausgefüllten Gesuchsunterlagen.
- c. Das Sekretariat Bildung und Kultur erstellt die Übersicht über die Verteilung der Jugendförderungsbeiträge und informiert nach erfolgter Genehmigung der vorgeschlagenen Verteilung die Vereine über die Höhe des Beitrages.
- d. In der Regel erfolgt die Auszahlung der Förderbeiträge bis am 31. Dezember des laufenden Jahres.

1.13 Information

Die Übersicht der Verteilung der Jugendförderungsbeiträge auf die Vereine wird im Sinne der Transparenz auf www.gde-engelberg.ch publiziert.

1.14 Meldepflicht / Sanktionen

- a. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach der am Stichtag 01.01. bekannten Fakten. Es können während dem Jahr keine zusätzlichen Beiträge geltend gemacht werden. Der Austritt von einzelnen Kindern führt zu keinen Anpassungen.
- b. Tritt während dem Jahr eine stark veränderte Situation gegenüber dem Stichtag ein (Verein wird aufgelöst, Wegfall einer ganzen Trainingsgruppe), ist dies innerhalb von 30 Tagen schriftlich dem Sekretariat Bildung und Kultur zu melden. Die GL entscheidet anschliessend, ob im entsprechenden Fall eine Rückerstattung von Förderbeiträgen angebracht ist.
- c. Beansprucht ein Verein unter Angabe falscher Daten oder Fakten Beiträge oder verpasst es, eine stark veränderte Situation zu melden, verfügt die GL über Massnahmen.
- d. In Wiederholungsfällen oder bei grosser Tragweite können zivil- und strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden.

2. Richtlinien zur Förderung eines vielschichtigen Vereinslebens

2.1 Einleitung

Die Einwohnergemeinde Engelberg betrachtet ein vielschichtiges Vereinsleben auf den Gebieten Sport, Kultur und sinnvoller Freizeitgestaltung als wichtigen Faktor zur Förderung des Wohlbefindens im Rahmen der dörflichen Gemeinschaft.

Zur Aufrechterhaltung einer geordneten Vereinsstruktur im Allgemeinen und zur Förderung der Vereinsjugend (bis zum Volljährigkeitsalter) im Speziellen, entrichtet die Einwohnergemeinde Engelberg ergänzend zur Unterstützung in der Jugendförderung im Rahmen des Budgets an die Dorfvereine jährlich finanzielle Beiträge entsprechend den nachfolgenden Richtlinien.

2.2 Grundsatz

Die Einwohnergemeinde Engelberg betrachtet die Eigeninitiative der Vereine als Voraussetzung zur Vereinsunterstützung. Er schafft Rahmenbedingungen für ein fortschrittliches, sportliches, kulturelles und gesellschaftliches Vereinsleben in Engelberg.

Die Vereinsförderung basiert auf drei Säulen:

1. Die Einwohnergemeinde Engelberg unterstützt die Tätigkeit der Vereine finanziell.
2. Die Einwohnergemeinde Engelberg bietet durch angemessene Infrastrukturen gute Rahmenbedingungen für die Vereinsarbeit.
3. Die Einwohnergemeinde Engelberg fördert die Kommunikation unter den Vereinen und zu den Vereinen.

2.3 Förderberechtigte Vereine

Förderberechtigt sind:

- a. Vereine, deren Organe bestellt sind und die ihren Sitz statutengemäss in Engelberg haben;
- b. Vereine mit Sitz ausserhalb der Einwohnergemeinde, sofern das Vereinsleben dennoch in erheblichem Masse die Einwohnergemeinde betrifft.

Unterstützungsleistungen an Vereine werden nur dann ausbezahlt, wenn die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- c. Mehr als die Hälfte der Mitglieder müssen in der Regel ihren Wohnsitz in Engelberg haben;
- d. Der Verein ist von relevantem öffentlichem Interesse für Engelberg;
- e. Der Verein muss für alle Einwohnerinnen/Einwohner der Einwohnergemeinde Engelberg frei zugänglich sein;
- f. Ausgeschlossen sind kommerziell ausgerichtete Vereine.
- g. Vereine, die nur zwecks Nutzung des Unterstützungsangebotes der Einwohnergemeinde Engelberg gegründet werden oder ihren Sitz nach Engelberg verlegen, werden nicht unterstützt.

Es ist Aufgabe der Vereine den Austausch mit den Behörden und der Einwohnergemeinde aktiv zu pflegen. Sich ändernde Voraussetzungen und Gegebenheiten werden offen kommuniziert.

2.4 Mittel

Die Einwohnergemeinde fördert die Vereine mit regelmässigen oder besonderen finanziellen Beiträgen; überlässt den Vereinen gemeindeeigene Räume, Flächen und Einrichtungen zu besonderen Bedingungen zum Gebrauch.

Die Unterstützungsbeiträge bewegen sich zwischen CHF 250.00 und CHF 1'000.00. Zusätzliche Beiträge, beispielsweise für Anlässe/Veranstaltungen/Jubiläen können auf Gesuch bewilligt werden.

2.5 Zuständigkeit

Die Form und Höhe der Gemeindebeiträge wird durch den Gemeinderat jährlich überprüft. Dies erfolgt im Rahmen der jährlichen Budgetklausur.

Werden neue Beträge gesprochen oder bisherige Beträge angepasst, so entscheidet die Geschäftsleitung basierend auf diesen Richtlinien bis zu einem jährlichen Beitrag in der Höhe von CHF 1'000.00. Höhere Beiträge ausserhalb dieser Richtlinien sind vom Einwohnergemeinderat zu beschliessen.

- a. Als Kriterien gelten: Vereinsgrösse/Anzahl Mitglieder, Bedeutung für Engelberg, Infrastrukturkosten, Materialaufwände, Gesellschaftliche Relevanz, Engagement in der Gemeinde, Ausstrahlung, Engagement, Pflege der Werte und Traditionen, etc.
- b. Wer um einen Beitrag der Einwohnergemeinde ersucht, gelangt auf elektronischem oder schriftlichem Weg an die Abteilung Bildung und Kultur. Der Antrag ist klar festzuhalten, zu begründen und mit einer Mitgliederliste einzureichen.

2.6 Missbrauch von Beiträgen und Unterstützungen

Werden Beiträge oder Unterstützungen unredlich erwirkt oder nicht zweckentsprechend verwendet, fordert sie die Einwohnergemeinde ganz oder teilweise zurück und prüft den Ausschluss von weiteren Beiträgen und Unterstützungen.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden am 22. Januar 2024 vom Einwohnergemeinderat Engelberg mit Beschluss Nr. 2024-21 genehmigt und treten auf den 1. Januar 2024 in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien vom 2. Oktober 2023.